

## **Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung**

Zwischen

**der Stadt Wendlingen am Neckar**

und

**der Gemeinde Köngen**

### **Zur Regelung der Beziehungen bei der Errichtung eines Notverbundes zur Sicherung der Wasserversorgung der Gemeinde Köngen**

#### **§ 1**

##### **Aufgabe, Zweck**

- (1) Die Stadt Wendlingen am Neckar und die Gemeinde Köngen vereinbaren die Errichtung eines Notverbundes zur Sicherung der Wasserversorgung der Gemeinde Köngen.
- (2) Die Gemeinde Köngen erhält danach das Recht, **im Notfall**, d.h. bei Wassermangel in Köngen, Trinkwasser von der Stadt Wendlingen am Neckar zu beziehen.
- (3) Zu diesem Zweck erhält die Gemeinde Köngen zwei Anschlussmöglichkeiten an das Wasserversorgungsnetz der Stadt Wendlingen am Neckar. Diese sind im beigefügten Lageplan, bezeichnet als Anlage 1, ersichtlich.
- (4) Die Gemeinde Köngen verpflichtet sich, die für einen Bezug im Notfall erforderlichen Verbindungsleitungen (Notleitungstrassen) auf ihre Kosten zu bauen, zu betreiben, zu erhalten und ggfls. zu erneuern. Aus der Anlage ergeben sich die zu verlegenden Notleitungstrassen.
- (5) Bei auftretenden Störungen und Komplikationen besteht eine gegenseitige Informations- und Unterrichtungspflicht.

#### **§ 2**

##### **Menge, Qualität**

- (1) Die Stadt Wendlingen am Neckar stellt die erforderlichen Wasserlieferungsmengen, **max. 8 l/s**, an der vereinbarten Übergabestelle nach Können und Vermögen zur Verfügung. Die Wasserversorgungssicherheit der Stadt Wendlingen am Neckar darf dadurch nicht gefährdet werden und hat jederzeit Vorrang.
- (2) Das gelieferte Trinkwasser muss an der Übergabestelle den Qualitätsanforderungen und Bestimmungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) entsprechen.
- (3) Als Übergabestelle dient der jeweilige Hydrant der Anschlusspunkte auf Wendlinger Gemarkung. Dort wird die Trinkwasserabgabe zur Gemeinde Köngen gemessen.

### **§ 3**

#### **Anschlusspunkte und Notleitungstrassen**

(1) Es werden zwei Anschlusspunkte auf der Gemarkung Wendlingen gemäß Anlage errichtet.

1. Anschlusspunkt 1:

Im bestehenden Schacht des Anschlusspunktes 1 befindet sich der Hydrant der Stadt Wendlingen am Neckar. Dieser wird mittels Standrohr mit integrierter Messeinrichtung (Wasserzähler) und einer Schlauchleitung am Württembergischen Schachthydranten Nr. 532 (DN 65) an das Wassernetz der Gemeinde Köngen angeschlossen. Das Standrohr mit integrierter Messeinrichtung stellt die Gemeinde Köngen bereit.

2. Anschlusspunkt 2:

Am Anschlusspunkt 2 befindet sich der Hydrant der Stadt Wendlingen am Neckar. Dieser wird mittels Standrohr mit integrierter Messeinrichtung und Schlauchleitung entweder am DIN Hydrant (DN 80) oder am Württembergischen Schachthydrant (DN 65) Nr. 2212 an das Wassernetz der Gemeinde Köngen angeschlossen.

Das Standrohr mit integrierter Messeinrichtung stellt die Gemeinde Köngen bereit.

(2) Die Stadt Wendlingen am Neckar duldet den Anschluss und die Notleitungstrassen an das Wasserversorgungsnetz Wendlingen auf ihrer Gemarkung für die Dauer dieser Vereinbarung.

### **§ 4**

#### **Kosten**

(1) Die Gemeinde Köngen trägt alle in Zusammenhang mit der Errichtung und Erhaltung der notwendigen Anlagen anfallenden Kosten.

(2) Darüber hinaus trägt die Gemeinde Köngen die Kosten für die gelieferte Trinkwassermenge entsprechend den jeweils geltenden Gebühren für Trinkwasser nach der Wasserversorgungssatzung der Stadt Wendlingen am Neckar. Die Gebühren werden 1 Mal jährlich abgerechnet. Die abrechnungsrelevante Menge wird durch die integrierte Messeinrichtung des Standrohres gemessen und durch die Stadt Wendlingen am Neckar abgelesen.

### **§ 5**

#### **Haftungsausschluss**

(1) Schadensersatzansprüche wegen Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung, Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers oder aus sonstigen Gründen (auch höhere Gewalt), sowie der typischen Betriebsgefahren der Wasserversorgung, werden gegenseitig, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

(2) Der Haftungsausschluss gilt auch zu Gunsten eines sachkundigen Dritten, der mit der Betriebsführung, Wartung und Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Förderanlagen beauftragt wurde und gegen den keine Regressansprüche geltend gemacht werden können.

### **§ 6**

#### **Dauer der Vereinbarung**

(1) Diese Vereinbarung ist nach der Genehmigung durch das Landratsamt Esslingen von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt auf unbestimmte Dauer.

## **§ 7 Anpassung der Vereinbarung**

(1) Führt die Vereinbarung für einen Verbundpartner zu einer nicht zumutbaren Härte oder zu einem nicht gewollten Zustand, so sind die Vertragspartner zu einer Anpassung verpflichtet. Jeder Partner hat ein Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn ein Festhalten an ihr wegen einer wesentlichen Veränderung der maßgebenden Voraussetzungen nicht mehr zumutbar wäre. Ausgleichs- bzw. Rückzahlungsforderungen werden damit nicht begründet.

## **§ 8 Rechtsstreitigkeiten**

(1) Die Vertragspartner werden bei Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung, vor Beschreiten des Rechtsweges das Landratsamt Esslingen zu Vermittlung einer gütlichen Einigung einschalten.

## **§ 9 Schlussbestimmung**

(1) Vorstehende Vereinbarung wird im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Im gleichen Sinne sind eventuell notwendige Anpassungen der Vereinbarung an geänderte Verhältnisse vorzunehmen. Abänderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Die Vertragsparteien sichern sich die gegenseitige vertrauliche Behandlung der im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten und erhaltenen Informationen zu. Die Vorschriften des Datenschutzes, der EU-DSGVO und andere datenschutzrechtliche Bestimmungen, werden eingehalten.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung und etwa abgeschlossener Zusatzvereinbarungen sowie Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Verbundpartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere im beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichwertige Vereinbarung zu ersetzen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie eine Aufhebung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

(4) Folgende Anlage ist wesentlicher Vertragsbestandteil:

Anlage            Lageplan Anschlusspunkte und Notleitungstrassen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stadt Wendlingen am Neckar

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Köngen

## Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird ausgefertigt. Je eine Fertigung erhalten:

1. Die Stadt Wendlingen am Neckar
2. Die Gemeinde Köngen
3. Die Stadtwerke Esslingen – Betriebsführerin Wasserversorgung Köngen
4. Das Landratsamt Esslingen, Untere Wasserschutzbehörde
5. Das Landratsamt Esslingen, Kommunalamt
6. Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 52 -Gewässer und Boden